

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1970

Nummer 69

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	13. 7. 1970	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände	538
20340	8. 7. 1970	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	538

202

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem
Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Ver-
einbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und
Wasser- und Bodenverbände**

Vom 13. Juli 1970

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände — Bekanntmachung vom 26. November 1969 (GV. NW. S. 928) — ist nach seinem Artikel 8 am 1. Juli 1970 in Kraft getreten.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden ist im Monat Juni 1970 erfolgt.

Düsseldorf, den 13. Juli 1970

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kassmann

— GV. NW. 1970 S. 538.

20340

Verordnung

**zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen aus-
gestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich
des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten**

Vom 8. Juli 1970

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70) wird verordnet:

§ 1

(1) Zu Dienstvorgesetzten im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung bestimme ich, soweit sich ihre Eigenschaft als Dienstvorgesetzter nicht bereits aus § 15 Abs. 3 Satz 1 der Disziplinarordnung ergibt,

- die Regierungspräsidenten,
- die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte,
- den Präsidenten des Landesamts für Agrarordnung für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbeamten meines Geschäftsbereichs.

(2) Den Leiter des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts bestimme ich zum Dienstvorgesetzten im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung für die Beamten des mittleren Gestütsdienstes beim Nordrhein-Westfälischen Landgestüt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 1970

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

— GV. NW. 1970 S. 538.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.